

Satzung des SV Altenbochum 01 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der im Mai 1901 in Bochum gegründete Verein führt den Namen „SV Altenbochum 1901 e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Bochum – Auf der Prinz/- Kornharpen.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Seine Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Bochum unter der Vereins- Registrier -Nr.: 1930.
- 1.4 Beim Landessportbund NRW unter der Registrier- Nr.: 5001-177
- 1.5 Beim Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. unter der Registrier- Nr.: VKZ=60002.
- 1.6 Der Gerichtsstand des Vereins ist Bochum.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Freizeit-, und Leistungssportes, der geistigen und musischen Erziehung, des Jugend- und Schulsportes unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 2.3 Die Jugend (Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr) führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der von ihr beschlossenen Jugendordnung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsordnungen

Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erlassen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Sportverbänden sein.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit dem Vordruck „Beitrittserklärung“. Bei Personen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 7.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Vereinssatzung.
- 7.3 Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen rückwirkend innerhalb von drei Monaten abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Ältestenrat des Vereins offen.
- 7.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, per Einschreiben, gerichtet an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die Kündigung kann nur zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres (30.06 und 31.12) mit einer Frist von einem Monat erfolgen.

- mit dem Tod des Mitgliedes.
- durch Ausschluss aus dem Verein,
 - a. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b. Satzungsverstöße,
 - c. Verletzung der Verpflichtung gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.März, für das gesamte Jahr im voraus zu zahlen.
- 8.2 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- 8.3 Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes über Stundung, Minderung oder Erlass des Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Ehrenmitglieder

- 9.1 Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenmitglieder gilt Beitragsfreiheit.
- 9.2 Die Ehrenmitglieder sind zu Sitzungen des erweiterten Vorstand einzuladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 10 Aktives und passives Wahlrecht

Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 18.Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Die Wahl in den Vorstand setzt eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.

§ 11 Vereinsstrafen

- 11.1 Der Vorstand kann gegen ein Mitglied eine bezeichnete Vereinsstrafe verhängen,
 - wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet hat,
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei Abwerbung von Mitgliedern des Vereins für andere Vereine,
 - bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke

- a. eine Ermahnung,
 - b. eine Abmahnung,
 - c. der Ausschluss aus dem Verein
- 11.2 Die Verhängung einer dieser Sanktionen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Verhängung einer Vereinssanktion ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören.
Die Entscheidung über die Vereinssanktion ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zuzustellen.
- 11.3 Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen.
Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt entscheidet der Ältestenrat.
Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Verhängungsbeschluss.
- 11.4 Bei Sanktionen gegen ein Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Jugendtag

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SV Altenbochum 01 e.V..
Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des SV Altenbochum 01 e.V., soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
- 13.2 Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik,
 - die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
 - die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes alle zwei Jahre vorzunehmen,
 - die Wahl des erweiterten Vorstandes,
 - die Wahl des Ältestenrates alle vier Jahre
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/- innen,
 - Entlastung des/der Kassenwarts/in,

- Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen.
Sie soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Den Termin bestimmt der geschäftsführende.
- 13.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- der Ältestenrat beschließt
 - ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche beantragt.
- 14.3 Als Frist für die Einberufung gilt die in § 13, Abs.4 genannte Frist.
Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
- 14.5 Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.
Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

- 15.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus :
- 1.Vorsitzende/n
 - 2.Vorsitzende/n
 - 1.Geschäftsführer/in
 - 1.Kassenwart/in
 - 1.Vorsitzender Jugendausschuss und Vertreter
- 15.2 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von

zwei Jahren gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

- 15.3 Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- 16.1 Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung folgenden erweiterten Vorstand wählen:
- eine/n 2. Geschäftsführer/in,
 - eine/n 2. Kassenswart/in
 - einen Webmaster
 - eine 1. Frauenwartin
 - eine/n Sozialwart/in
 - eine/n Pressewart/in
 - eine/n Beauftragte/n für den Seniorensport, 1 bis 2 Beisitzer
 - der Jugendwart (gemäß Jugendordnung von der Jugend zu wählen),
 - die Jugendwartin (gemäß Jugendordnung von der Jugend zu wählen),
 - sowie Leiter derjenigen Abteilungen, die zusätzlich dem Dachverband ihrer spezifischen Sportart angeschlossen sind.
- 16.2 Die Amtsperiode der unter Abs.1 genannten Personen beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes des erweiterten Vorstandes.
- 16.3 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben dem geschäftsführenden Vorstand über ihre Tätigkeiten laufend Bericht zu erstatten.
- 16.4 Der Vorstand kann für seine Funktionsträger Stellenpläne aufstellen, in denen die Aufgabe und Verantwortlichkeiten der einzelnen Funktionsträger festgelegt werden.

§ 17 Ältestenrat

- 17.1 Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzende/n des Ältestenrates, dem/der Stellvertreter/in und drei weitere Beisitzer/innen.
Der Ältestenrat benennt selbst Vorsitzende/n und Stellvertreter/in.
- 17.2 Von den Mitgliedern des Ältestenrates dürfen nicht zwei oder mehr einer Abteilung angehören. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied des Ältestenrates zwei oder mehr Abteilungen des Verein angehört.

- 17.3 Mitglieder des Ältestenrates werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18 Ehrungen

Der SV Altenbochum 01 e.V. verleiht

- 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel,
 - 50-jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel,
- jeweils mit Urkunde.

Bei Mitgliedschaften von 40, 60 oder mehr Jahren erfolgt eine Ehrung in geeigneter Form.

Die Ehrungen werden im Jahr des Erreichens der Mitgliedschaftsdauer vorgenommen.

§ 19 Haushaltsführung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan durch den Kassenwart/in zu erstellen, die dem Vorstand zur Beratung und der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und bis zu zwei Stellvertreter/innen, die die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet.

§ 21 Haftung

Der SV Altenbochum 01 e.V. haftet nicht für die zu Übungsstunden, Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 22 Wirksamkeiten

- 22.1 Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

- 22.2 Änderung der Satzung bedingen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung
- 22.3 Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich, deren Zustimmung gegebenenfalls schriftlich einzuholen ist.
- 22.4 Bei der nach § 13 Abs.2, § 22 Abs.3 erfolgten Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt bei Liquidation des Vereins das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen den Gem. Werkstätten für Behinderte GmbH , Kreis Mettmann, zu. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins o.g. Begünstigter nicht mehr Existieren bzw. keine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorliegen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 22.5 Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Dies gilt ebenso für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins. Die Wirksamkeit erfolgt erst nach Einwilligung des Finanzamtes.

Anmerkung

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des SV Altenbochum 01 am 29.01.1994 angenommen.

Die Letzte Satzungsänderung erfolgte auf der Jahreshauptversammlung des SV Altenbochum 01 e.V. am 17.04.2010